

# RS Vwgh 1992/7/30 90/17/0333

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.07.1992

## Index

L34002 Abgabenordnung Kärnten

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §199;

BAO §20;

BAO §93 Abs3 lita;

LAO Krnt 1983 §147;

LAO Krnt 1983 §18;

LAO Krnt 1983 §71 Abs3 lita;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):90/17/0334

## Rechtssatz

Wie aus § 147 Krnt LAO 1983 hervorgeht, kann die Abgabenbehörde, wenn mehrere Personen zur Entrichtung einer Abgabe als Gesamtschuldner verpflichtet sind, entscheiden, wen sie in Anspruch nimmt, ob sie also das abgabenrechtliche Leistungsgebot an einen bestimmten, an mehrere oder an alle Gesamtschuldner richtet. Es handelt sich hierbei um eine Ermessensentscheidung, die entsprechend zu begründen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990170333.X04

## Im RIS seit

03.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

25.01.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>